

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 14. August 1985

148. Stück

341. Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D — Dienst in Unteroffiziersfunktion

342. Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in Unteroffiziersfunktion

341. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 1. August 1985 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D — Dienst in Unteroffiziersfunktion

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 196 sowie der Anlage 1 Z 4.3 lit. c des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D — Dienst in Unteroffiziersfunktion gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150.

Ausbildung

§ 2. (1) Die Grundausbildung erfolgt in Form von Selbststudium in Verbindung mit einem Ausbildungslehrgang. Die Ausbildungslehrgänge sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes und freier Planstellen abzuhalten.

(2) Zur Grundausbildung können auf Grund einer Auswahl Soldaten zugelassen werden, die die militärische Ausbildung zum Unteroffizier erfolgreich abgeschlossen und mindestens den Dienstgrad „Wachtmeister“ erreicht haben.

(3) Die Auswahl obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung, wobei unter Berücksichtigung militärischer Erfordernisse jene Bewerber auszuwählen sind, von denen auf Grund ihrer bisherigen Verwendung anzunehmen ist, daß sie die mit der Verwendung auf den in Betracht kommenden Planstellen verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllen werden.

§ 3. (1) Das Selbststudium umfaßt folgende Gegenstände:

1. Wehrpolitische Ausbildung;
2. Fernmeldedienst;
3. Karten- und Geländekunde;
4. Waffen- und Schießdienst;
5. Gefechtsdienst.

(2) Der Ausbildungslehrgang ist an der Heeresunteroffiziersschule abzuhalten und umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation;
2. Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten;
3. Verfahrensrecht.

Dienstprüfung

§ 4. (1) Kandidaten, die den Ausbildungslehrgang absolviert haben, sind vom Kommandanten der Heeresunteroffiziersschule zur Dienstprüfung zuzuweisen.

(2) Kandidaten, die am Ausbildungslehrgang nicht teilgenommen haben, sind zur Dienstprüfung nicht zuzulassen.

(3) Die Dienstprüfung ist schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

(4) Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit abzuhalten und dürfen nicht länger als vier Stunden dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation;
2. Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten;
3. Verfahrensrecht;
4. Wehrpolitische Ausbildung;
5. Fernmeldedienst;
6. Karten- und Geländekunde.

(6) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Waffen- und Schießdienst;
2. Fernmeldedienst;
3. Gefechtsdienst.

(7) Die praktische Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Waffen- und Schießdienst;
2. Körperausbildung.

Prüfungskommission

§ 5. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten.

(2) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission ist ein Beamter der Verwendungsgruppe A oder H 1 zu bestellen.

(3) Zu Stellvertretern des Vorsitzenden sind der Kommandant der Heeresunteroffiziersschule und dessen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind nur Beamte der Verwendungsgruppen A, B oder gleichwertiger Verwendungsgruppen sowie sonstige in ihrem Fach anerkannte Personen zu bestellen.

(5) Die Prüfungskommission hat in Prüfungssenaten zu entscheiden. Der Prüfungssenat hat aus einem Vorsitzenden und höchstens fünf weiteren Mitgliedern zu bestehen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Gemäß § 186 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 treten mit Ablauf des 31. August 1985 die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für Unteroffiziere des Truppendienstes, BGBl. Nr. 405/1970, und für Unteroffiziere des technischen Dienstes, BGBl. Nr. 406/1970, außer Kraft.

(3) Auf Kandidaten, die bis zum 31. August 1985 eine Ausbildung nach einer im Abs. 2 genannten Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift begonnen haben, finden deren Bestimmungen bis 31. Dezember 1987 weiterhin Anwendung. Der erfolgreiche Abschluß einer solchen Ausbildung gilt als erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung gemäß dieser Verordnung.

(4) Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung nach dieser Verordnung gilt als erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 3. Bei zeitverpflichteten Soldaten der Verwendungsgruppe H 4 wird das Zulassungserfordernis der Erreichung des Dienstgrades „Wachtmeister“ (§ 2 Abs. 2) durch eine mindestens dreijährige Dienstleistung als Angehörige des Bundesheeres ersetzt.

Frischenschlager

342. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 1. August 1985 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in Unteroffiziersfunktion

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 196 Abs. 1 sowie der Anlage 1 Z 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes

1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in Unteroffiziersfunktion gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150.

Ausbildung

§ 2. (1) Die Ausbildung besteht aus einem Allgemeinen Teil und einem Fachteil. Der Allgemeine Teil umfaßt die Gegenstände der ersten Teilprüfung (§ 4), der Fachteil die Gegenstände der zweiten Teilprüfung (§ 5). Die Ausbildung erfolgt in Form von Ausbildungslehrgängen, wobei der Allgemeine Teil an der Heeresunteroffiziersschule und der Fachteil an der für die Verwendung des Kandidaten gemäß der Anlage jeweils in Betracht kommenden Ausbildungsstätte abzuhalten ist. Die Ausbildungslehrgänge sind dem dienstlichen Bedarf entsprechend abzuhalten. %

(2) Sind in einzelnen Verwendungen nicht genügend Kandidaten vorhanden, so kann im Fachteil der Ausbildung an die Stelle des Ausbildungslehrganges eine Verbindung von Selbststudium und praktischer Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz) treten.

(3) Zum Allgemeinen Teil sind nur jene Kandidaten zuzulassen, die

1. mindestens drei Jahre als Unteroffiziere verwendet wurden und
2. die Dienstprüfung gemäß der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D — Dienst in Unteroffiziersfunktion, BGBl. Nr. 341/1985, erfolgreich abgelegt haben.

(4) Zum Fachteil sind nur jene Kandidaten zuzulassen, die den Allgemeinen Teil absolviert und die erste Teilprüfung (§ 4) erfolgreich abgelegt haben. Eine Zulassung zum Fachteil vor Absolvierung des Allgemeinen Teiles kann durch das Bundesministerium für Landesverteidigung genehmigt werden, wenn wichtige dienstliche Interessen vorliegen und die Erfordernisse des Abs. 3 erfüllt sind.

(5) Hat ein Kandidat mehr als ein Drittel des für ihn vorgesehenen Ausbildungslehrganges versäumt, so ist die Zulassung zum Ausbildungslehrgang zu widerrufen.

Dienstprüfung

§ 3. (1) Die Dienstprüfung ist in zwei Teilprüfungen abzuhalten.

(2) Die Kandidaten sind zur Dienstprüfung zuzuweisen, und zwar

1. nach Absolvierung des Allgemeinen Teiles der Ausbildung zur ersten Teilprüfung vom Kommandanten der Heeresunteroffiziersschule,

2. nach Absolvierung des Fachteiles der Ausbildung in Form eines Ausbildungslehrganges zur zweiten Teilprüfung vom Kommandanten oder Leiter der jeweils für die Verwendung des Kandidaten gemäß der Anlage in Betracht kommenden Ausbildungsstätte.

(3) Kandidaten, die an dem für sie vorgesehenen Ausbildungslehrgang nicht teilgenommen haben, sind zur Dienstprüfung nicht zuzulassen.

(4) Die Teilprüfungen sind schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

(5) Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit abzuhalten und dürfen nicht länger als vier Stunden dauern.

Erste Teilprüfung

§ 4. (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Führung und Versorgung im Gefecht;
2. Waffen- und Schießdienst.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation;
2. Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten;
3. Bundesbediensteten-Schutzrecht;
4. Wehrrecht;
5. Verfahrensrecht;
6. Führungsmethodik;
7. Wehrpolitische Ausbildung.

(3) Die praktische Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Führung und Versorgung im Gefecht;
2. Ausbildungsmethodik;
3. Waffen- und Schießdienst;
4. Körperausbildung.

(4) In den Gegenständen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 5 kann die Prüfung vor Einzelprüfern abgelegt werden.

Zweite Teilprüfung

§ 5. (1) Die zweite Teilprüfung umfaßt folgende, auf die jeweilige Verwendung des Kandidaten gemäß der Anlage bezogene Gegenstände:

1. Führung und Versorgung im Einsatz;
2. Führung, Ausbildung und Versorgung im Frieden.

(2) Die Prüfung ist in beiden Gegenständen schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auch auf die Grundzüge der mit der jeweiligen Verwendung im sachlichen Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften zu erstrecken. Bei einer technischen Verwendung (Z 18 bis 32 der Anlage) sind im besonderen die facheinschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften zu behandeln.

Prüfungskommission

§ 6. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten.

(2) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission ist ein Beamter der Verwendungsgruppe A oder H 1 zu bestellen.

(3) Zu Stellvertretern des Vorsitzenden sind für die erste Teilprüfung (§ 4) der Kommandant der Heeresunteroffiziersschule und dessen Stellvertreter, für die zweite Teilprüfung (§ 5) die Kommandanten oder Leiter der jeweils für die Verwendung des Kandidaten gemäß der Anlage in Betracht kommenden Ausbildungsstätten zu bestellen.

(4) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind nur Beamte der Verwendungsgruppen A und B oder gleichwertiger Verwendungsgruppen sowie sonstige in ihrem Fach anerkannte Personen zu bestellen. Vortragende beim Ausbildungslehrgang sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

(5) Die Prüfungskommission hat in Prüfungssenaten zu entscheiden. Der Prüfungssenat hat aus einem Vorsitzenden und höchstens fünf weiteren Mitgliedern zu bestehen.

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 7. Hinsichtlich des Sanitätsdienstes (Z 15 der Anlage) gilt der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst bzw. den medizinisch-technischen Fachdienst nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961 in der geltenden Fassung und hinsichtlich des Foto- und Reproduktionswesens (Z 33 der Anlage) die erfolgreiche Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik oder der erfolgreiche Lehrabschluß in einem graphischen Lehrberuf als erfolgreicher Abschluß des Fachteiles nach dieser Verordnung.

Verwendungserfordernis

§ 8. (1) Das in der Anlage 1 Z 3.1 lit. a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 angeführte Erfordernis wird durch eine Verwendung als zeitverpflichteter Soldat, einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von insgesamt vier Jahren ersetzt.

(2) In einer technischen Verwendung (Z 18 bis 32 der Anlage) wird das in der Anlage 1 Z 3.1 lit. a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 angeführte Erfordernis bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren auch durch die erfolgreiche Absolvierung einer einschlägigen mittleren Lehranstalt, soweit diese Ausbildung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist, ersetzt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 1985 tritt, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in einer Unteroffiziersfunktion, BGBl. Nr. 607/1980, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 244/1984 außer Kraft.

(3) Auf Kandidaten, die bis zum 31. August 1985 zur Grundausbildung nach der im Abs. 2 genannten Verordnung zugelassen wurden, finden deren Bestimmungen bis 31. Dezember 1990 weiterhin Anwendung.

(4) Das Erfordernis gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 wird auch durch den erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 3 erfüllt.

Frischenschlager**Anlage****Verwendungen gemäß § 2 Abs. 1 und § 5**

1. Allgemeiner Truppendienst
2. Militärstreifendienst
3. Beschlag- und Veterinärdienst

4. Feldkochdienst
5. Feldzeugdienst
6. Fernmeldebetriebsdienst
7. Flugmeldebetriebsdienst
8. Luftbilddienst
9. Flugdienst
10. Flugsicherungsdienst
11. Kanzlei und Personalwesen
12. Kraftfahrbetriebsdienst
13. Militärseelsorgedienst
14. Musikdienst
15. Sanitätsdienst
16. Wetterdienst
17. Wirtschaftsdienst
18. Elektrotechnik
19. Feinmechanik, Optik und Bildgerätetechnik
20. Fernmeldetechnik und Elektronik
21. Radartechnik
22. Heeresbau und Anlagenerhaltung
23. Kraftfahrzeugtechnik
24. Maschinentechnik
25. Panzertechnik
26. Luftfahrttechnik
27. Munitionstechnik
28. Pionier- und Luftschutzgerätetechnik
29. Vermessungstechnik
30. Waffentechnik
31. Wehrtechnisches Güteprüfwesen
32. Wehrtechnisches Produktionswesen und Wehrbetriebstechnik
33. Foto- und Reproduktionswesen